



Brüssel, den 15.03.2016

C(2016) 1550 final

Betrifft: Staatliche Beihilfe - Deutschland

SA. 42887 (2015/N)

**Hessen: Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der
Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) beehrt sich, der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, dass sie nach Prüfung der von Ihren Behörden vorgelegten Informationen beschlossen hat, gegen die obengenannte Beihilferegulung keine Einwände zu erheben, da diese gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Dem Beschluss der Kommission liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 13. August 2015, dessen Eingang bei der Kommission am selben Tag registriert wurde, hat Deutschland gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV die obengenannte Beihilferegulung angemeldet. Am 8. Oktober 2015 forderte die Kommission bei den deutschen Behörden weitere Auskünfte an, die diese mit Schreiben vom 11. November 2015, das am selben Tag bei der Kommission registriert wurde, übermittelten. Daraufhin richtete die Kommission am 18. Dezember 2015 an die deutschen Behörden ein weiteres Ersuchen um weitere Auskünfte, auf das die deutschen Behörden mit Schreiben vom 25. Januar 2016, das am selben Tag bei der Kommission registriert wurde, antworteten. Deutschland übermittelte am 2. Februar 2016 ein weiteres Schreiben mit zusätzlichen Auskünften, das bei der Kommission am selben Tag registriert wurde.

Seiner Exzellenz Herrn Frank-Walter STEINMEIER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 Berlin

2. BESCHREIBUNG

2.1. Titel

- (2) Hessen: Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten

2.2. Ziel der Förderung

- (3) Mit der angemeldeten Beihilfe wollen die deutschen Behörden verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten im Sinne der zugrunde liegenden Maßnahme für den ländlichen Raum M16 „Zusammenarbeit“ unterstützen, die im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020¹ (im Folgenden „EPLR“) vorgesehen ist und von der Kommission genehmigt wurde. Die Anmeldung umfasst: a) rein national finanzierte Kooperationsvorhaben im Agrarsektor; b) national finanzierte oder vom ELER kofinanzierte Kooperationsvorhaben im Forstsektor sowie c) Kooperationsvorhaben (ausgenommen Innovationsvorhaben) in ländlichen Gebieten, die vom ELER kofinanziert werden.

2.3. Rechtsgrundlage

- (4) Rechtsgrundlage sind die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten (im Folgenden die „hessischen Richtlinien“).

2.4. Laufzeit

- (5) Ab dem Tag der Genehmigung durch die Kommission bis zum 31. Dezember 2020.

2.5. Mittelausstattung

- (6) Das Gesamtbudget beträgt 10 Mio. EUR. Das Jahresbudget beträgt 1,67 Mio.

2.6. Zuwendungsempfänger

- (7) Zuwendungsberechtigt sind, aufgeschlüsselt nach den unter Erwägungsgrund 14 beschriebenen vier Teilmaßnahmen:
- Maßnahme A – operationelle Gruppen (OG) gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013²; Mitglieder einer OG sind im Agrarsektor tätige Unternehmen, Forschungs- und Versuchseinrichtungen,

¹ DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION C(2015) 851 final vom 13.2.2015 zur Genehmigung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Hessen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums CCI 2014DE06RDRP010

² Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

landwirtschaftliche Beratungsstellen und Dienstleistungseinrichtungen, NRO, Branchenverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts;

- Maßnahme B – im Agrar- und Forstsektor und in der Ernährungswirtschaft tätige Unternehmen, Forschungs- und Versuchseinrichtungen;
 - Maßnahme C – Landbewirtschafter, Forschungs- und Versuchseinrichtungen, NRO und Branchenverbände. Mitglieder der Kooperation können darüber hinaus Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmen und andere Akteure im Agrar- und Forstsektor und in der Nahrungsmittelkette, Bildungsträger und Tourismusanbieter im ländlichen Raum sein;
 - Maßnahme D – Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen des privaten Rechts.
- (8) Folgende Zuwendungsempfänger müssen KMU im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014³ sein - Unternehmen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, Landbewirtschafter und Tourismusanbieter im ländlichen Raum.
- (9) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020⁴ (im Folgenden die „Rahmenregelung“) sind von der Förderung ausgeschlossen (Teil III Nummer 8.7 in Verbindung mit Nummer 3 der hessischen Richtlinien).
- (10) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Kommissionsbeschlusses zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen (Teil III Nummer 8.6 der hessischen Richtlinien).

2.7. Beihilfeinstrument

- (11) Direktzuschuss

2.8. Beschreibung der Beihilferegulung

- (12) Die Beihilferegulung sieht vier Maßnahmen vor, mit denen die Zusammenarbeit in den Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und ländliche Gebiete gefördert werden soll. Diese Maßnahmen sind Teil des EPLR und werden überwiegend aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanziert. Die deutschen Behörden haben jedoch erklärt, dass bestimmte kleine oder risikobehaftete Vorhaben rein national finanziert werden

³ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1.

⁴ ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1.

können, weil die Verwaltungskosten im Vergleich zu den bei einer EU-Kofinanzierung anfallenden Verwaltungskosten in diesem Fall geringer und verhältnismäßiger sind.

- (13) Der EPLR enthält eine Beschreibung der wichtigsten Ziele dieser Maßnahmen: Die an den Kooperationsvorhaben beteiligten Interessenträger sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Umweltleistung, Ressourceneffizienz und Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und zur Nachhaltigkeit der ländlichen Entwicklung beizutragen. Das Ziel besteht darin, innovative Ansätze zu fördern und die Verbindung zwischen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Forschung und Innovation zu stärken.
- (14) Die Förderung betrifft die folgenden Maßnahmen:
- Maßnahme A - Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“;
 - Maßnahme B - „Zusammenarbeit im Rahmen kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte“;
 - Maßnahme C - „Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel“;
 - Maßnahme D „Unterstützung von lokalen Strategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen“.

Maßnahme A - EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

- (15) Zwei Arten von Vorhaben werden gefördert: a) die Einrichtung operationeller Gruppen (OG) und die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit innerhalb einer OG sowie b) die Durchführung von Innovationsvorhaben.
- (16) Die Aufgabe der OG besteht darin, die an Innovationsprozessen in der Land- und Ernährungswirtschaft Beteiligten für einen definierten Themenbereich (Innovationsfeld) zusammenzuführen und im Rahmen eines konkreten Vorhabens den Transfer von Innovationen in die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis voranzutreiben.
- (17) Die OG muss die folgenden Bedingungen erfüllen:
- Sie muss neu gegründet sein;
 - sie muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, wovon eines ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion sein muss;
 - die Mitglieder müssen überwiegend aus Hessen stammen; zu diesem Punkt haben die deutschen Behörden erläutert, dass der Hauptsitz der Gruppenmitglieder nicht unbedingt oder überwiegend in Hessen sein muss, sondern dass eine Zweigniederlassung oder ein Büro ausreichend ist;
 - die Mitglieder der Gruppe haben ihre Beziehungen zueinander in einem Kooperationsvertrag zu regeln, inklusive Benennung von einem

hauptverantwortlichen Vorhabensträger, Rechte und Pflichten, Dauer der Zusammenarbeit, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte. Die internen Verfahren der OG müssen gewährleisten, dass gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 die Entscheidungsfindung transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden;

- die Vorhaben müssen eine Problem- oder Fragestellung aus Hessen aufgreifen; gemeinsame Vorhaben mit anderen Bundesländern/EU-Mitgliedstaaten sind möglich, allerdings kann in diesem Fall nur der Teil, der in Hessen durchgeführt wird, gefördert werden;
 - die OG hat die Ergebnisse ihrer Vorhaben insbesondere über das nationale EIP- Netzwerk zu veröffentlichen.
- (18) Die Förderung der Einrichtung operationeller Gruppen und der laufenden Kosten der Zusammenarbeit innerhalb dieser Gruppen deckt die folgenden Ausgaben ab:
- Personalausgaben für die Leitung sowie die Mitarbeiter der OG;
 - allgemeine Geschäftsausgaben der OG;
 - Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben;
 - Ausgaben, die der OG im Rahmen der Netzwerktätigkeit der EIP entstehen, sowie Ausgaben für die OG-übergreifende Zusammenarbeit;
 - Ausgaben für die Erstellung des Aktionsplans und ggf. spätere Anpassungen.
- (19) Innovationsvorhaben sind Vorhaben, die die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft oder auch bestehende Arbeitsweisen in einem neuen Kontext beinhalten, oder Pilotvorhaben.
- (20) Innovationsvorhaben im Rahmen dieser Anmeldung betreffen nur Vorhaben in der Land- und Forstwirtschaft. Innovationsvorhaben, die die nicht landwirtschaftliche Produktion in ländlichen Gebieten betreffen, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Anmeldung (Erwägungsgrund 3)⁵.
- (21) Die Förderung deckt folgende Ausgaben für die Durchführung von Innovationsvorhaben ab:
- Personalausgaben bei den Partnern des Vorhabens, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens entstanden und nachgewiesen sind;

⁵ Deutschland hat erklärt, dass Innovationsvorhaben zugunsten von nicht unter Anhang I fallenden Erzeugnissen in ländlichen Gebieten im Rahmen der VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen durchgeführt werden.

- Ausgaben für Vorhaben begleitende wissenschaftliche Studien, Untersuchungen, Konzepte, Analysen und Tests;
- Sachausgaben;
- Ausgaben für den Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren;
- Investitionsausgaben für Maschinen, Instrumente, Ausrüstungsgegenstände und sonstige langlebige Wirtschaftsgüter, die für die Durchführung des innovativen Vorhabens erforderlich sind.

(22) Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Landankauf;
- Kauf gebrauchter Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände;
- Umsatzsteuer;
- unbare Eigenleistungen;
- Anmeldung von Patenten;
- Leasing;
- Kauf von Kraftfahrzeugen;
- Ersatzbeschaffungen, Zinsen und Finanzierungsausgaben.

(23) Die Höhe der Zuwendungen hängt einerseits von der Tätigkeit oder vom Vorhaben und andererseits vom Sektor ab:

(24) Für die Einrichtung operationeller Gruppen, die Sensibilisierungsmaßnahmen und die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit innerhalb dieser Gruppen beträgt der Fördersatz, soweit nur der Agrarsektor betroffen ist, 100 % der förderfähigen Ausgaben. Für die Einrichtung operationeller Gruppen und die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit innerhalb dieser Gruppen beträgt der Fördersatz, wenn auch der Forstsektor und die ländlichen Gebiete betroffen sind, 50 % der förderfähigen Ausgaben.

(25) Der Fördersatz für Innovationsvorhaben im Agrarsektor beträgt 50 %. Der Fördersatz für Innovationsvorhaben im Forstsektor kann je nach Gegenstand des Projekts unterschiedlich sein:

Gegenstand des Projekts	Maximale Beihilfeintensität
Aufforstung und Anlage von Wäldern	100 %
Einrichtung von Agrarforstsystemen	
Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung	

des ursprünglichen Zustands von Wäldern	
Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	
Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	40 %
Investitionen in Infrastrukturen für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung des Forstsektors	
Infrastruktur – Nichtproduktive Investitionen, ausschließlich die Verbesserung des ökologischen Wertes von Wäldern betreffende Investitionen und Investitionen in Forstwege, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sind und zur Multifunktionalität der Wälder beitragen	100 %

Die Höchstzuwendung für ein Innovationsvorhaben ist auf 200 000 EUR begrenzt.

- (26) Die Förderung hat eine Laufzeit von maximal fünf Jahren.

Maßnahme - B „Zusammenarbeit im Rahmen kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte“

- (27) Ziel der Beihilfe ist die Unterstützung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte.

- (28) Die Begriffe „kurze Versorgungskette“ und „lokale Märkte“ sind in den hessischen Richtlinien definiert und entsprechen den Definitionen in der EU-Rahmenregelung (Randnummer 35 Ziffer 56 und Randnummer 35 Ziffer 60).

- (29) Nach den hessischen Richtlinien gelten die folgenden Definitionen:

- Eine „kurze Versorgungskette“ ist eine Versorgungskette mit einer begrenzten Anzahl von Wirtschaftsbeteiligten, die sich für die Zusammenarbeit, die lokale Wirtschaftsentwicklung und enge geografische und soziale Beziehungen zwischen Erzeugern, verarbeitenden Betrieben und Verbrauchern engagieren. Versorgungsketten werden als „kurz“ bezeichnet, wenn sie nicht mehr als einen zwischengeschalteten Akteur zwischen Erzeugern und Verbrauchern umfassen, z. B. Einzelhändler oder Weiterverarbeiter, die mit dem Kauf des Produkts vom Landwirt die Kontrolle über das Produkt erhalten.
- „Lokale Märkte“ sind Märkte, die auf der Grundlage von Aktivitäten der Verarbeitung und des Verkaufs an den Endverbraucher innerhalb eines Radius von 75 km um den Betrieb erfolgen, von dem das Produkt stammt.

- (30) Förderfähig sind, betrieben werden:
- die Kosten der Entwicklung von Konzepten für die Zusammenarbeit, von Durchführbarkeitsstudien und eines Aktionsplans;
 - laufende Ausgaben der Zusammenarbeit;
 - die Kosten von auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und/oder lokaler Märkte bezogenen Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen.
- (31) Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- Investitionen in Sachvermögen,
 - Umsatzsteuer,
 - unbare Eigenleistungen,
 - Anmeldung von Patenten,
 - Leasing,
 - Ersatzbeschaffungen, Zinsen und Finanzierungsausgaben.
- (32) Gefördert werden neu gegründete Kooperationen von natürlichen und juristischen Personen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie Forschungs- und Versuchseinrichtungen. Gefördert werden können auch einzelne Mitglieder einer Kooperation als Vorhabensträger, die mit den übrigen Kooperationspartnern durch einen Kooperationsvertrag verbunden sind.
- (33) Eine Kooperation muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, davon mindestens ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion. Die Mitglieder einer Kooperation haben ihre Beziehungen zueinander in einem Kooperationsvertrag zu regeln, inklusive Benennung des hauptverantwortlichen Vorhabensträgers, Rechten und Pflichten, der Dauer der Zusammenarbeit, der Regelungen für den Streitfall und der Verwertung entstehender Rechte.
- (34) Die Kooperation muss einen Aktionsplan aufstellen, der eine Beschreibung des Vorhabens, der zu erwartenden Ergebnisse und des Beitrags zur Unterstützung der horizontalen und/oder vertikalen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren enthält.
- (35) Geförderte Vorhaben müssen in Hessen durchgeführt werden.
- (36) Für die Zusammenarbeit im Agrarsektor gelten folgende Beihilfeintensitäten:
- für die Kosten der Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit, von Durchführbarkeitsstudien und eines Aktionsplans sowie die Kosten der Absatzförderungsmaßnahmen: bis zu 50 % der förderfähigen Kosten;
 - für die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit: bis zu 60 % der förderfähigen Kosten im ersten und im zweiten Jahr nach der Gründung der Kooperation, bis zu 50 % im dritten Jahr der Kooperation, bis zu 40 %

im vierten Jahr der Kooperation und von bis zu 20 % im fünften Jahr der Kooperation.

Für die förderfähigen Aufwendungen einer Kooperation im Forstsektor und in ländlichen Gebieten ist der Fördersatz zu halbieren.

(37) Der Gesamtbetrag der für die einzelnen Vorhaben gewährten Zuwendungen darf 200 000 Euro nicht überschreiten.

(38) Die Förderung ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren begrenzt.

Maßnahme C - „Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel“

(39) Ziel der Förderung ist es, durch gemeinsame Aktionen zur Minderung oder Eindämmung des Klimawandels beizutragen. Dies soll durch die Umsetzung innovativer Ansätze erreicht werden.

(40) Förderfähige Ausgaben:

- die Kosten der Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit, von Durchführbarkeitsstudien und eines Aktionsplans;
- die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit.

(41) Die Voraussetzungen unter den Erwägungsgründen 31, 32, 33 (mit Ausnahme der Bedingung, dass eines der Mitglieder der Kooperation ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion sein muss), 34, 35, 36, 37 und 38 gelten sinngemäß.

Maßnahme D „Unterstützung von lokalen Strategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (CLLD) fallen“

(42) Die Förderung zielt darauf ab, Entwicklungsprozesse zu initiieren, zu organisieren und entsprechende Vorhaben umzusetzen. Hierzu zählen lokale Strategien außerhalb der Umsetzung von CLLD im Sinne von Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013⁶, die Folgendes beinhalten:

- die Entwicklung von Konzepten zur Erreichung der Ziele in den Regionen;
- die Unterstützung von Personal- und Sachausgaben sowie Drittleistungen zur fachlichen Umsetzung der Konzepte;

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

- Maßnahmen zur Sensibilisierung der Begünstigten in Kooperationen mit Stakeholdern aus den Regionen im Hinblick auf die Aktivierung von Entwicklungsprozessen;
 - Wettbewerbe und erste Umsetzungsschritte für die Schaffung innovativer Geschäftsmodelle.
- (43) Förderfähige Ausgaben:
- die Kosten der Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit, von Durchführbarkeitsstudien und eines Aktionsplans;
 - die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit.
- (44) Die Voraussetzungen unter den Erwägungsgründen 31, 32 (mit Ausnahme der Möglichkeit, dass die Zuwendung einzelnen Mitgliedern der Kooperation gewährt werden kann), 33 (mit Ausnahme der Bedingung, dass eines der Mitglieder der Kooperation ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion sein muss), 34, 35, 36, 37 und 38 gelten sinngemäß. Was den Aktionsplan anbelangt, so müssen positive Stellungnahmen betroffener anderer anerkannter lokaler oder regionaler Entwicklungsinitiativen vorgelegt werden.

Allgemeine Bestimmungen

- (45) Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Es ist der amtliche Vordruck zu verwenden. Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Name des Antragstellers und - soweit zutreffend - Angaben zur Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Angaben zum Standort sowie zum Zeitpunkt des Beginns und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens, Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit benötigten Beihilfebetrags, Aufstellung der förderfähigen Ausgaben.
- (46) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen: Aktionsplan und Kooperationsvertrag. Große Unternehmen übermitteln auch eine Beschreibung der kontrafaktischen Fallkonstellation bei Nichtgewährung der Zuwendung. Bei Bedarf kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen vom Antragsteller anfordern.
- (47) Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Landwirtschaft, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar.
- (48) Die deutschen Behörden haben zugesagt, dass sie die einschlägigen Bestimmungen des Wettbewerbsrechts, insbesondere die Artikel 101 und 102 des Vertrags, beachten werden, die gemäß den Artikeln 206 bis 210 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anwendbar sind.
- (49) Die hessischen Richtlinien enthalten Bestimmungen zur Kumulation von Mitteln (Teil III Randnummer 8 der Richtlinien). Entsprechend dürfen Zuwendungen im Rahmen der vorliegenden Regelung nicht mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen kumuliert werden. Eine Kumulation ist nur möglich mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder,

sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

(50) In Bezug auf die Transparenzanforderung gemäß den Randnummern 128 bis 132 der Rahmenregelung haben die deutschen Behörden der Kommission Folgendes mitgeteilt:

- Der vollständige Wortlaut der Beihilfe und der Name der Bewilligungsbehörde werden im Internet auf der Website des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht.
- Die Informationen zu den Einzelbeihilfen werden gemäß Randnummer 128 Buchstabe c oder gemäß Randnummer 130 der Rahmenregelung veröffentlicht, je nachdem, ob die Beihilfe aus dem ELER kofinanziert wird oder nicht.

3. BEWERTUNG

3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe – Anwendung von Artikel 107 Absatz 1 AEUV

(51) Artikel 107 Absatz 1 AEUV findet Anwendung, wenn eine Beihilferegung einem Unternehmen wirtschaftliche Vorteile verschafft, die es unter normalen Geschäftsbedingungen nicht erhalten würde, wenn sie bestimmte Unternehmen begünstigt, wenn sie von einem Mitgliedstaat oder aus staatlichen Mitteln gewährt wird und wenn sie geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

(52) Die vorliegende Beihilferegung verschafft den Beihilfeempfängern einen Vorteil. Dieser Vorteil wird aus staatlichen Mitteln gewährt (Erwägungsgrund 12) und begünstigt Unternehmen, die in der Land-, Forstwirtschaft und Ernährungswirtschaft in ländlichen Gebieten tätig sind, indem ihre Wettbewerbsposition auf dem Markt gestärkt wird. Laut der Rechtsprechung des Gerichtshofs weist die Tatsache, dass die Wettbewerbsposition eines Unternehmens durch eine staatliche Beihilfe gestärkt wird, an sich schon auf eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber den konkurrierenden Unternehmen hin, da die Beihilfe ihm einen wirtschaftlichen Vorteil bringt, den es unter normalen Geschäftsbedingungen nicht erhalten würde.⁷

(53) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs können Beihilfen für ein Unternehmen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, wenn dieses Unternehmen auf einem Markt tätig ist, der dem Binnenhandel unterliegt.⁸ Die Beihilfeempfänger sind auf einem Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Forstprodukte und Lebensmittel tätig, der dem Handel innerhalb der EU unterliegt. Der Intra-EU-Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen belief sich im Jahr 2013 auf 327 006,5 Mio. EUR bei den Ausfuhren und 321 135,7 Mio. EUR bei den Einfuhren⁹. Der Außen- und der Intra-EU-Handel mit

⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79 *Philip Morris Holland BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ECLI:EU:C:1980:209.

⁸ Siehe insbesondere Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1988 in der Rechtssache 102/87, *Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ECLI:EU:C:1988:391.

⁹ Quelle: http://ec.europa.eu/agriculture/statistics/factsheets/pdf/eu_en.pdf.

Forstprodukten beliefen sich 2013 auf über 110 000 Mio. EUR bei den Ausfuhren und über 100 000 Mio. EUR bei den Einfuhren¹⁰. Der Intra-EU-Handel mit Lebensmitteln lag 2013 bei ungefähr 11 % des gesamten Warenhandels innerhalb der EU¹¹. In den betreffenden Sektoren herrscht EU-weiter Wettbewerb und sie werden daher durch jede in einem oder mehreren Mitgliedstaat(en) zugunsten der Erzeugung getroffene Maßnahme beeinflusst. Daher ist die vorliegende Beihilferegelung geeignet, den Wettbewerb zu verzerren und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

- (54) Somit sind die Bedingungen von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt. Daher kann geschlossen werden, dass es sich bei der geplanten Regelung um eine staatliche Beihilfe im Sinne dieses Artikels handelt. Die Beihilfe kann nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet werden, wenn auf sie einer der im AEUV vorgesehenen Freistellungstatbestände zutrifft.

3.2. Rechtmäßigkeit der Beihilfe – Anwendung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV

- (55) Die Beihilferegelung wurde am 13. August 2015 bei der Kommission angemeldet. Nach den hessischen Richtlinien ist die Regelung am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Die deutschen Behörden erklärten jedoch, dass bisher keine staatliche Beihilfe gewährt worden sei und auch nur dann gewährt werde, wenn sie durch Beschluss der Kommission genehmigt wurde. Somit ist Deutschland seinen Verpflichtungen aus Artikel 108 Absatz 3 AEUV nachgekommen.

3.3. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt

3.3.1. Anwendung von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV

- (56) Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (57) Damit diese Ausnahme greifen kann, muss die Beihilfe die Anforderungen der einschlägigen Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen erfüllen.

3.3.2. Anwendung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020

- (58) Für die angemeldete Beihilferegelung gelten Teil I und Teil II Abschnitt 1.1.11 „Beihilfen für Zusammenarbeit im Agrarsektor“, Abschnitt 2.6 „Beihilfen für die Zusammenarbeit im Forstsektor“ und Abschnitt 3.10. „Beihilfen für Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten“ der Rahmenregelung.

3.3.2.1. Gemeinsame Bewertungsgrundsätze

Beitrag zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse

¹⁰ http://ec.europa.eu/agriculture/markets-and-prices/market-statistics/pdf/2014/d22-3-422_en.pdf.

¹¹ http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Intra-EU_trade_in_goods_-_recent_trends.

- (59) Die vorliegende Beihilferegelung fügt sich in den EPLR des Landes Hessen für den Zeitraum 2014-2020 ein (Erwägungsgrund 3). Randnummer 47 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.

Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen

- (60) Gemäß Randnummer 55 der Rahmenregelung geht die Kommission davon aus, dass der Markt im Falle von Beihilfemaßnahmen, die die besonderen Bedingungen gemäß Teil II der Rahmenregelung erfüllen, die erwarteten Ziele nicht ohne staatliche Intervention erbringt. Daher ist eine solche Beihilfe als erforderlich anzusehen, um die Ziele von gemeinsamem Interesse gemäß Teil I Abschnitt 3.1 der Rahmenregelung erreichen zu können. Da die Beihilferegelung die spezifischen Bedingungen gemäß Teil II Abschnitte 1.1.11, 2.6 und 3.10 der Rahmenregelung erfüllt, wie unter den nachstehenden Erwägungsgründen 69 bis 77 dargelegt, ist auch Randnummer 55 der Rahmenregelung erfüllt.

Geeignetheit der Beihilfemaßnahme

- (61) Gemäß Randnummer 57 der Rahmenregelung sieht die Kommission Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und im ländlichen Raum, die die spezifischen Bedingungen der entsprechenden Abschnitte von Teil II der Rahmenregelung erfüllen, als ein geeignetes Politikinstrument an. Da die Beihilferegelung die spezifischen Bedingungen gemäß Teil II Abschnitte 1.1.11, 2.6 und 3.10 der EU-Rahmenregelung erfüllt, wie unter den nachstehenden Erwägungsgründen 69 bis 78 dargelegt, ist auch Randnummer 57 der Rahmenregelung erfüllt.
- (62) Beschließt ein Mitgliedstaat gemäß Randnummer 58 der Rahmenregelung, eine Maßnahme in der Art einer Entwicklungsmaßnahme für den ländlichen Raum einzuführen, die ausschließlich über nationale Mittel finanziert wird, wenn gleichzeitig dieselbe Maßnahme im entsprechenden Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen ist, so muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass die Vorteile eines solchen nationalen Beihilfeinstruments im Vergleich zu der fraglichen Maßnahme im Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums überwiegen. Deutschland hat erläutert, dass die Maßnahmen in der Art einer Entwicklungsmaßnahme für den ländlichen Raum zusätzlich zu den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt werden, insbesondere bei kleineren Vorhaben und risikobehafteten Vorhaben (Erwägungsgrund 12), um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Randnummer 58 der Rahmenregelung ist somit erfüllt, da Deutschland die Vorteile eines solchen nationalen Beihilfeinstruments nachgewiesen hat.

Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe

- (63) Wie von den deutschen Behörden erläutert (siehe Erwägungsgrund 45), muss der Zuwendungsempfänger seinen Beihilfeantrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit vorlegen. Der Inhalt der Beihilfeanträge erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Randnummer 71 der Rahmenregelung. Große Unternehmen übermitteln eine Beschreibung der kontrafaktischen Fallkonstellation (Erwägungsgrund 46). Die Bedingung des Anreizeffekts ist somit erfüllt.

Verhältnismäßigkeit der Beihilfe

- (64) Beihilfeshöchstintensität: Gemäß den Randnummern 82 und 84 der Rahmenregelung wird eine Beihilfe als verhältnismäßig angesehen, wenn der Beihilfebetrag die beihilfefähigen Kosten nicht überschreitet und die maximalen Beihilfeintensitäten gemäß Teil II der Rahmenregelung eingehalten werden. Da die vorliegende Beihilferegelung die spezifischen Bedingungen für die beihilfefähigen Kosten und die Beihilfeintensität gemäß Teil II Abschnitte 1.1.11, 2.6 und 3.10 der Rahmenregelung erfüllt, wie unter den nachstehenden Erwägungsgründen 69 und 78 dargelegt, sind die Randnummern 82 und 84 der Rahmenregelung erfüllt.
- (65) Kumulation: Eine Kumulation der Mittel ist ausgeschlossen bzw. nur in Höhe der zulässigen Intensität der staatlichen Beihilfe gestattet (Erwägungsgrund 49). Randnummer 99 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.

Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

- (66) Gemäß Randnummer 113 der Rahmenregelung ist die Kommission der Auffassung, dass bei Beihilfen, die die in den einschlägigen Abschnitten von Teil II der Rahmenregelung festgelegten Voraussetzungen erfüllen und die Beihilfeshöchstintensitäten nicht überschreiten, die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel auf ein Minimum begrenzt sind. Da die Beihilferegelung die spezifischen Bedingungen gemäß Teil II Abschnitte 1.1.11, 2.6 und 3.10 der Rahmenregelung erfüllt, wie unter den nachstehenden Erwägungsgründen 69 bis 78 dargelegt, ist auch Randnummer 113 der Rahmenregelung erfüllt.
- (67) Bei Innovationsvorhaben, die Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, den Forstsektor und ländliche Gebiete betreffen, sind unter Berücksichtigung des Beihilfeshöchstbetrags je Vorhaben - 200 000 EUR - die negativen Auswirkungen auf ein Minimum begrenzt (Erwägungsgrund 25). Randnummer 116 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.

Transparenz

- (68) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die Transparenzbedingung gemäß Teil 1 Abschnitt 3.7 der Rahmenregelung ab dem 1. Juli 2016 erfüllt sein wird (Erwägungsgrund 50).

3.3.2.2. Spezifische Bewertung aufgrund der Beihilfeart

- (69) Die Beihilfe wird gewährt für die Zusammenarbeit, insbesondere zwischen verschiedenen Unternehmen des Agrarsektors, des Forstsektors, der Ernährungswirtschaft und anderen Akteuren, die dazu beitragen, dass die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums erreicht werden, einschließlich Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften und Branchenverbänden, sowie für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die Bedingungen gemäß Randnummer 315, Randnummer 537 in Verbindung mit Randnummer 315, Randnummer 700 und Randnummer 701 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.
- (70) Die Beihilfe wird für folgende Formen der Zusammenarbeit gewährt: 1) Pilotvorhaben und Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien (Maßnahme A), 2) horizontale und vertikale Zusammenarbeit

zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte (Maßnahme B), 3) gemeinsame Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel (Maßnahme C) und 4) Durchführung anderer lokaler Entwicklungsstrategien als die Strategien gemäß Artikel 2 Nummer 19 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Maßnahme D). Die Bedingungen gemäß Randnummer 316, Randnummer 537 in Verbindung mit Randnummer 316 und Randnummer 702 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.

- (71) Die Beihilfe für die Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten betrifft nur Versorgungsketten, bei denen zwischen Erzeuger und Verbraucher nicht mehr als ein Akteur zwischengeschaltet ist (Erwägungsgrund 29). Die Bedingungen gemäß Randnummer 319, Randnummer 537 in Verbindung mit Randnummer 319 und Randnummer 705 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.
- (72) Deutschland hat sich verpflichtet, die geltenden Wettbewerbsregeln einzuhalten (Erwägungsgrund 48). Die Bedingungen gemäß Randnummer 320, Randnummer 537 in Verbindung mit Randnummer 320 und Randnummer 706 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.
- (73) Die Beihilfe deckt die folgenden beihilfefähigen Kosten (Erwägungsgründe 18, 21, 30, 40 und 43) ab, womit die Bedingungen von Randnummer 321, Randnummer 537 in Verbindung mit Randnummer 321 und Randnummer 708 der Rahmenregelung erfüllt sind:
- Die Kosten von Durchführbarkeitsstudien und der Erstellung eines Aktionsplans;
 - die Kosten der Belegung eines Gebiets, um ein gemeinsames Gebietsprojekt oder ein Projekt einer operationellen Gruppe der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ durchführbar zu machen;
 - die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit;
 - die direkten Kosten spezifischer Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung eines Geschäftsplans;
 - die Kosten von Absatzförderungsmaßnahmen.
- (74) Die Beihilfe hat eine Laufzeit von maximal fünf Jahren (Erwägungsgründe 26, 38, 41 und 44). Die Bedingungen gemäß Randnummer 322, Randnummer 537 in Verbindung mit Randnummer 322 und Randnummer 707 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.
- (75) Die Beihilfeintensität für beihilfefähige Kosten in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Erwägungsgrund 73 erster, zweiter, dritter und fünfter Gedankenstrich kann variieren (zwischen 10 % und 100 %), ist jedoch auf maximal 100 % dieser beihilfefähigen Kosten begrenzt (Erwägungsgründe 24, 36, 41, 44). Die Bedingungen gemäß Randnummer 323, Randnummer 537 in Verbindung mit Randnummer 323 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.
- (76) Die Beihilfeintensität für beihilfefähige Kosten im Bereich Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten gemäß Erwägungsgrund 73 erster, zweiter, dritter und fünfter

Gedankenstrich kann variieren (zwischen 10 % und 50 %), ist jedoch auf maximal 50 % dieser beihilfefähigen Kosten begrenzt (Erwägungsgründe 24, 35, 41, 44). Die Bedingung von Randnummer 710 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.

- (77) Die Beihilfeintensität für beihilfefähige Kosten im Agrarsektor gemäß Erwägungsgrund 73 vierter Gedankenstrich beträgt maximal 50 % (Erwägungsgrund 25). Die Bedingungen gemäß Randnummer 324 in Verbindung mit Randnummer 153 Buchstabe d der Rahmenregelung sind somit erfüllt.
- (78) Die Beihilfeintensität für beihilfefähige Kosten im Forstsektor gemäß Erwägungsgrund 73 vierter Gedankenstrich variieren je nach Gegenstand des Innovationsvorhabens und entsprechen den Beihilfeintensitäten für die Investitionsmaßnahmen im Rahmen von Teil II Abschnitt 2.1 der Rahmenregelung (Erwägungsgrund 25). Die Bedingungen von Randnummer 576 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.
- (79) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, kommen nach den hessischen Richtlinien als Zuwendungsempfänger nicht in Frage (Erwägungsgründe 8 und 9). Die Bedingungen der Randnummern 26 und 27 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat daher entschieden, keine Einwände gegen die angemeldete Beihilferegelung zu erheben, da sie im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Falls Teile dieses Schreibens unter die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß der Mitteilung der Kommission zum Berufsgeheimnis in Beihilfeentscheidungen¹² fallen und nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens darüber in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission innerhalb der vorerwähnten Frist keinen derart begründeten Antrag, so geht sie davon aus, dass Deutschland mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens einverstanden ist. Wünscht Deutschland, dass bestimmte Informationen als Berufsgeheimnis eingestuft werden, muss es die betreffenden Passagen angeben und für jede Passage begründen, warum sie nicht veröffentlicht werden sollte.

¹² Mitteilung der Kommission K(2003)4582 vom 1. Dezember 2003 zum Berufsgeheimnis in Beihilfeentscheidungen (ABl. C 297 vom 9.12.2003, S. 6).

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission¹³ über das gesicherte E-Mail-System Public Key Infrastructure (PKI) an: agri-state-aids-notifications@ec.europa.eu.

Für die Kommission

Phil Hogan
Mitglied der Kommission



¹³ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).